

Finanzielle Unterstützung

Verschiedene finanzielle Unterstützungsmaßnahmen erleichtern das Leben mit Kindern und ermöglichen, Studium und Familie besser zu vereinbaren.

+ Infografik Überblick

Infografik Überblick

+ BAföG

BAföG

Wenn das Studium nicht länger als drei Monate unterbrochen wird, kann neben dem regulären BAföG auch ein Kinderbetreuungszuschlag in Anspruch genommen werden. Für das erste Kind wird ein Zuschlag von 113 Euro und für jedes weitere 85 Euro an die studierenden Eltern gezahlt. Dies gilt auch rückwirkend.

Weitere Informationen zum Kinderbetreuungszuschlag unter [§ 14b BAföG](#).

Außerdem wird die maximale Förderdauer um ein Semester bei Studierenden mit Kind angehoben. Die Gesamtförderdauer ist abhängig vom Alter des Kindes.

[Weitere Informationen zur finanziellen Unterstützung.](#)

Das Studentenwerk Freiburg bietet außerdem noch weitere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten:

Studentenwerk Freiburg

Ansprechpartnerin:
Claudia Heinemann
heinemann@swfr.de
Schreiberstraße 12-16
79098 Freiburg
0761 21 01-200

+ Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld

Eine weitere finanzielle Unterstützung leistet das Mutterschaftsgeld. Es kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie zu Beginn Ihrer Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Bei folgender Adresse erhalten Sie weitere Informationen zu finanzielle Hilfen.

Mutterschaftsgeld

Bundesversicherungsamt
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
0228 619-1888
mutterschaft@bundesversicherungsamt.de

+ Elterngeld

Elterngeld

Familien, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten selbst betreuen und deswegen nicht (voll) erwerbstätig sind, können Elterngeld beantragen. Diese Hilfeleistung wird nicht auf eventuelles Wohngeld angerechnet.

Weitere Informationen zum Thema Elterngeld.

+ Kindergeld

Kindergeld

Studierende haben bis zum Alter von 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld. Darüber hinaus können sie auch Kindergeld für eigene Kinder beantragen. Der Betrag für das erste und zweite Kind beträgt 184 Euro, für jedes weitere Kind steigt dieser Betrag.

Der **Antrag** für das Kindergeld kann bei der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit ausgefüllt werden.

Weitere Informationen auf finanzielle Hilfen, erhalten Sie bei folgenden Adressen:

Landeserziehungsgeld	Kindergeld
L-Bank Erziehungsgeldstelle 76113 Karlsruhe 0721 383-30 familienfoerderung@l-bank.de	Arbeitsamt Weingartenstraße 3 77654 Offenburg 0781 9393-0 offenburg@arbeitsamt.de

+ Kinderzuschlag

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag kann von Alleinerziehenden und Elternpaaren beantragt werden, wenn ein unverheiratetes Kind unter 25 Jahren im Haushalt lebt und die Mindesteinkommensgrenze nicht überschritten wird. Die Mindesteinkommensgrenze liegt für Elternpaare bei 900 Euro, für Alleinerziehende bei 600 Euro. Der Zuschlag wird aus dem Einkommen der Eltern berechnet, beträgt höchstens 140 Euro und wird auch rückwirkend ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird nicht gewährt wenn Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wird.

Weitere Informationen zum Thema Kinderzuschlag erhalten Sie [hier](#).

+ Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

In der Regel ist jeder, der sich in einer Ausbildung befindet, von der Unterstützung des ALG II ausgeschlossen. Die Ausnahmen bilden jedoch Studierende mit Kind. Wird das Studium länger als drei Monate unterbrochen, entfällt die oben genannte BAföG-Förderung, und somit kann ALG II in Anspruch genommen werden. Auch bei einem Teilzeitstudium kann das ALG II eine finanzielle Unterstützung sein. Allerdings sollte man sich hier zunächst von der Bundesagentur für Arbeit beraten lassen.

+ Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss kann von Alleinerziehenden beantragt werden, die keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Er wird gezahlt bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes. Die Zahlung beträgt bei Kindern bis zum fünften Lebensjahr 317 Euro, bei Kindern bis zum zwölften Lebensjahr 354 Euro pro Monat. Das Kindergeld wird von dieser Leistung allerdings abgezogen. Den Antrag für den Unterhaltsvorschuss finden Sie bei Ihrem örtlichen Jugendamt.

+ Wohngeld

Wohngeld

Studierende, die BAföG Unterstützung erhalten, haben in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld. Studierende Eltern haben jedoch die Möglichkeit für ihr/-e Kind/-er Wohngeld zu beantragen, wenn sie die Kosten der Wohnung nicht decken können.

Den Antrag für das Wohngeld finden Sie bei Ihrem Rathaus oder Bürgeramt.

Zudem unterstützt das Studentenwerk Freiburg junge Familien mit seinem Angebot von Zwei- bis Dreizimmerwohnungen oder Mutter-Kind-Wohnungen. Weitere Informationen zum Thema Wohngeld finden Sie auf der Seite des Studentenwerks.

+ Härtefonds des Studentenwerks Freiburg

Härtefonds des Studentenwerks Freiburg

Das Studentenwerk Freiburg-Schwarzwald bietet weitere finanzielle Hilfen für Studierende an, die direkt beim Studentenwerk beantragt werden können. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Studentenwerks.

Ansprechpartnerin:

Claudia Heinemann
heinemann@swfr.de
0761 2101-253

Sprechzeiten: Di 09:00-12:00 Uhr, Do 13:30-16:00 Uhr

+ Kinderbetreuungsgeld/Kinderbetreuungszuschlag (Sozialinfos SW Freiburg)

Kinderbetreuungsgeld/Kinderbetreuungszuschlag (Sozialinfos SW Freiburg)

Fragen zum Kinderbetreuungsgeld bzw. Kinderbetreuungszuschlag und der individuellen finanziellen Unterstützung beantwortet die Sozialberatung des Studentenwerks Freiburg-Schwarzwald.

Ansprechpartner:

Karl-Heinz Hermle
hermle@swfr.de
0761 2101 - 233
Schreiberstr. 12-16
Zimmer 002
79098 Freiburg

Sprechzeiten: Mo 09:00-12:00 Uhr, Di 09:00-12:00 Uhr, Do 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr sowie nach telefonischer Terminvereinbarung